Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9415**

21. Wahlperiode 25.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Sebastian Schäfer, Jamila Schäfer, Lisa Paus, Dr. Paula Piechotta, Katrin Uhlig, Leon Eckert, Andreas Audretsch, Lisa Badum, Ricarda Lang, Sascha Müller, Julia Schneider und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 21/7860, 21/8534, 21/9241, 21/9408 –

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Nach dem neuen Artikel 4 wird der folgende Artikel 5 eingefügt:

‚Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 230) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dabei werden die im jeweiligen Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für Investitionen im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung um in dem Betrag gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes enthaltene Ausgaben für Investitionen im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung sowie um ausgabenseitige finanzielle Transaktionen bereinigt; die veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt werden um den Betrag gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes sowie um ausgabenseitige finanzielle Transaktionen bereinigt.“ ‘ “

2. Die bisherige Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:

   „5. Der bisherige Artikel 4 wird zu Artikel 6 und nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

      ‚1a. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

         „2. eine aggregierte Darstellung des Anteils der für das jeweilige Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten Ausgaben für Investitionen an den veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt; dabei werden die veranschlagten Ausgaben für Investitionen um in der Bereichsausnahme enthaltene Ausgaben für Investitionen sowie um ausgabenseitige finanzielle Transaktionen bereinigt; darüber hinaus werden von den veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt die Ausgaben der Bereichsausnahme nicht berücksichtigt, soweit sie 1 Prozent des nominalen Bruttoinlandprodukts übersteigen, sowie ausgabenseitige finanzielle Transaktionen abgezogen.“ ‘

   6. Die bisherigen Artikel 5 und 6 werden zu den Artikeln 7 und 8.“

3. Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 7.

4. Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 8 und wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „Artikel 8 bis 18“ wird durch die Angabe „Artikel 9 bis 19“ ersetzt.

   b) Die bisherigen Artikel 8 bis 17 werden zu den Artikeln 9 bis 18.

   c) Der bisherige Artikel 18 wird zu Artikel 19 und Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

      „(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

      1. in Artikel 1 die §§ 1 bis 24 und 26 des Zuckergetränkesteuergesetzes,

      2. die Artikel 9 und 11,

      3. Artikel 12 Nummer 1 sowie

      4. Artikel 13.“

5. Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 9.

Berlin, den 23. November 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1

Nach Artikel 143h des Grundgesetzes werden aus dem Sondervermögen „zusätzliche Investitionen“ finanziert. Das Kriterium der Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird. Die Berechnung der „angemessenen Investitionsquote“ ist in § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität einfachgesetzlich geregelt. Diese Methode zur Ermittlung der Quote bewirkt allerdings, dass sie systematisch zu hoch ausgewiesen wird: Sämtliche Investitionen, die in die Bereichsausnahme fallen, werden im Zähler in die Quote eingepreist, während die Gesamtausgaben der Bereichsausnahme im Nenner nicht berücksichtigt werden. Das Ergebnis ist eine künstliche Erhöhung der Investitionsquote. Durch die vorgeschlagene Änderung wird diese Fehlberechnung korrigiert, indem die Investitionen innerhalb der Bereichsausausnahme von den zu berücksichtigenden Investitionen in der Quote abgezogen werden.

Zu den Nummern 2 bis 5

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.